

# Nutzungs- und Gebührenordnung für den Jugendbus der Stadt Zeven



## A. Gebührenregelung

Für die Nutzung des Kleinbusses wird ein geringes Entgelt zur anteiligen Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten erhoben. Die Stadt Zeven verfolgt damit das Ziel, die Jugendarbeit vor Ort zu unterstützen und gleichzeitig eine nachhaltige Finanzierung des Fahrzeugbetriebs sicherzustellen.

Die Entgelte betragen:

Tagespauschale	30,00 € pro Nutzungstag
Reinigungspauschale (bei Rückgabe verschmutzt)	20,00 €

Als Nutzungstag wird der Zeitraum von der Fahrzeugübernahme Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr bis zur Rückgabe am Folgetag bis 17.00 Uhr definiert.

Gebührenpflichtig ist die nutzende Organisation.

Bei Rückgabe ohne vollständige Betankung werden die Tankkosten zum jeweils gültigen Preis nachberechnet. Die Stadt Zeven behält sich vor, das Entgelt jährlich zu überprüfen und bei geänderten Kosten anzupassen.

## B. Allgemeine Nutzungsbedingungen (AGB)

### **1. Zweck der Nutzung**

Das Fahrzeug darf ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit von Organisationen aus dem Stadtgebiet Zeven eingesetzt werden. Private, kommerzielle oder zweckfremde Nutzungen sind nicht gestattet.

Für Auslandsfahrten bedarf es vorab einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Zeven.

Die antragstellende Organisation trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeugs sowie für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung.

## **2. Vergaberegeln**

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit werden mehrtägige Fahrten, insbesondere Ferienfahrten, Freizeiten oder mehrtägige Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen, vorrangig berücksichtigt, sofern mehrere Anfragen für denselben Zeitraum vorliegen.

Liegen mehrere Anfragen mit gleichem Nutzungszweck und vergleichbarer Dauer für denselben Zeitraum vor, entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anmeldung über die Vergabe. Eine Anmeldung gilt als vollständig, wenn alle erforderlichen Angaben (Organisation, Zeitraum der Nutzung, Zweck der Fahrt sowie benannte Fahrerinnen und Fahrer) vorliegen.

Die Entscheidung über die Vergabe des Jugendbusses trifft die Stadt Zeven. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Fahrzeugs besteht nicht.

## **3. Berechtigte Organisationen**

Zur Nutzung des Jugendbusses der Stadt Zeven sind Vereine, Verbände, Initiativen und sonstige Organisationen berechtigt, die ihren Sitz oder Wirkungsschwerpunkt im Stadtgebiet Zeven haben und regelmäßig Kinder- und Jugendarbeit durchführen.

## **4. Berechtigte Fahrer**

Das Fahrzeug darf ausschließlich von den bei der Registrierung vom Antragsteller benannten Fahrerinnen und Fahrern genutzt werden. Diese müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Jede Änderung ist der Stadt Zeven vor Nutzung mitzuteilen.

## **5. Versicherung und Haftung**

Das Fahrzeug ist haftpflicht- und teilkaskoversichert. Für Schäden am Fahrzeug, die über den Versicherungsschutz hinausgehen (z. B. Selbstbeteiligung, grobe Fahrlässigkeit, Fehlverhalten), haftet die nutzende Organisation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine bestehende Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung in Höhe von 950,00 € ist von der nutzenden Organisation zu tragen.

## **6. Unfall- und Schadensmeldung**

Unfälle, Schäden oder technische Mängel sind unverzüglich der Stadt Zeven zu melden.

Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels haftet die nutzende Organisation für die Folgekosten.

## **7. Nutzungsausschluss**

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Organisation zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen werden.

## **8. Verkehrssicherheit und Betrieb**

Die Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu führen, Betriebsanweisungen zu beachten und den allgemeinen Straßenverkehrsregeln Folge zu leisten.

Das Fahrzeug darf nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten geführt werden.

Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.

## **9. Fahrtenbuch und Dokumentation**

Für jede Nutzung ist ein Fahrtenbuch zu führen. Darin sind Datum, Name des Fahrers, Strecke, Kilometerstand bei Übernahme und Rückgabe und Zweck der Fahrt einzutragen. Das Fahrtenbuch ist bei Rückgabe vorzulegen.

## **10. Stornierung / Rücktritt**

Eine Stornierung einer bestätigten Buchung ist grundsätzlich möglich und sollte so früh wie möglich erfolgen, damit andere Gruppen den Bus ggf. nutzen können.

Bei Stornierungen:

- bis 7 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin entstehen keine Kosten,
- bis 3 Tage vorher wird eine Bearbeitungspauschale von 10 € erhoben,
- innerhalb von 48 Stunden vor dem Nutzungstermin oder bei Nichtantritt ohne Mitteilung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt in voller Höhe fällig.

Ausnahmen sind möglich, wenn die Nutzung aufgrund höherer Gewalt oder Krankheit entfällt. In diesen Fällen kann die Verwaltung nach Ermessen auf die Gebühr verzichten.

## **11. Rückgabe des Fahrzeugs**

Das Fahrzeug ist vollgetankt und gereinigt zurückzugeben. Verspätete Rückgaben sind umgehend mitzuteilen. Mängel, Schäden oder Verunreinigungen sind bei der Rückgabe zu dokumentieren.

## **12. Zahlungsbedingungen**

Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Fahrzeugs. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Stadt Zeven zu überweisen. Gebührenpflichtig ist die nutzende Organisation.

## **13. Datenschutz**

Die im Rahmen der Nutzung des Jugendbusses erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. Name der Organisation, Kontaktdaten sowie Angaben zu den Fahrerinnen und Fahrern) werden von der Stadt Zeven ausschließlich zum Zweck der Organisation, Durchführung und Abrechnung der Nutzung verarbeitet. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Stadt Zeven. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung und Abrechnung der Nutzung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

## **14. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Gerichtsstand ist Zeven.